

# **BGer 1C 96/2014 vom 5. Mai 2014**

Bundesgericht, 2014-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_96\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_96_2014)

FR: TF 1C 96/2014 du 5 mai 2014

IT: TF 1C 96/2014 del 5 maggio 2014

## **Regeste**

Verfahren Teillzonen- und Überbauungsplan Letzau I; Ausstandsbegehren und Gesuch um Überweisung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das angefochtene Urteil der Vorinstanz ist ein letztinstanzlicher Entscheid in einer Materie des öffentlichen Rechts, die unter keinen Ausschlussgrund fällt. Er behandelt einzig die Ausstandsfrage, stellt damit einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid dar und kann direkt beim Bundesgericht angefochten werden. Die Beschwerde ist rechtzeitig erhoben worden. Insoweit erweist sich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als zulässig (Art. 46 Abs. 1 lit. c, Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d, Art. 98 Abs. 1, Art. 92 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Vorinstanz hat in ihrer Urteilsbegründung sämtliche von den Beschwerdeführern gegen den Entscheid des Baudepartements vom 16. Juli 2012 betreffend "Ausstandsbegehren und Überweisung" erhobenen Rügen wiedergegeben (angefochtenes Urteil E. 2), eingehend geprüft und als nicht stichhaltig qualifiziert (angefochtenes Urteil E. 2.3 - 2.5.2); die Frage der Überweisung der Angelegenheit an das Departement des Innern stellte sich deshalb nicht mehr. Die Vorinstanz hat mithin über das Ausstandsbegehren entschieden und die Beschwerde abgewiesen, soweit sie darauf eintrat (angefochtenes Urteil E. 3 und Urteilsdispositiv-Ziffer 1). Der Einwand der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe ihr Ausstandsbegehren nicht behandelt, sondern das Verfahren als "gegenstandslos" betrachtet und hierdurch eine formelle Rechtsverweigerung ( Art. 29 Abs. 1 BV ) begangen, erweist sich damit als unbegründet. Ebenso wenig liegt insoweit entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung vor.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat erwogen, die Grundsätze der richterlichen Unabhängigkeit gemäss Art. 30 Abs. 1 BV könnten nicht unesehen auf Verwaltungsbehörden übertragen werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liege grundsätzlich keine unzulässige Vorbefassung im Sinn von Art. 29 Abs. 1 BV vor, wenn die amtliche Mehrfachbefassung systembedingt und damit unvermeidbar sei; andernfalls wäre eine Verwaltungstätigkeit nicht mehr möglich. Eine Ausstandspflicht bestehe nur, wenn die betroffene Amtsperson ein persönliches Interesse am zu behandelnden Geschäft habe. Das Ausstandsbegehren der Beschwerdeführer habe sich trotz der weiten Formulierung nur auf den Leiter der Rechtsabteilung des Baudepartements, G.\_\_\_\_\_, und auf dessen Stellvertreterin, F.\_\_\_\_\_, bezogen. Zur Behandlung dieses Ausstandsbegehrens sei der Vorsteher des

Baudepartements zuständig gewesen. Eine Vorbefassung von G. \_\_\_\_\_ sei nicht ersichtlich und werde von den Beschwerdeführern, die ihre Behauptung nicht begründeten, auch nicht dargetan. Gleiches gelte in Bezug auf F. \_\_\_\_\_. Die früheren, das Gebiet Letzau betreffenden Rekursverfahren hätten nicht dieselben Rechtsfragen zum Gegenstand gehabt und seien deshalb nicht geeignet, eine unzulässige Vorbefassung von F. \_\_\_\_\_ bezüglich des Verfahrens "TZP Letzau I-Änderung und Überbauungsplan Letzau I" zu begründen. Unbestritten sei indes, dass F. \_\_\_\_\_ bei der Bearbeitung des (auch) gegen sie gerichteten Ausstandsbegehrens mitgewirkt habe. Dieses Vorgehen sei ungeschickt und befremde. Im Ergebnis hat die Vorinstanz diese Mitwirkung jedoch nicht als entscheidend eingestuft, da F. \_\_\_\_\_ mangels eigener materieller Entscheidungskompetenz nicht in eigener Sache entschieden habe. Den Ausstandsentscheid gefällt habe einzig der hierfür zuständige Departementsvorsteher.

### **E. 2.2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich die Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Diesen Begründungsanforderungen genügt die Beschwerde über weite Strecken nicht. Die Beschwerdeführer befassen sich nicht mit der vorinstanzlichen Begründung, sondern beschränken sich im Wesentlichen darauf, die Auffassung der Vorinstanz pauschal als rechtswidrig zu bezeichnen. Sie begründen nicht substantiiert, weshalb der Vorsteher des Baudepartements zur Behandlung des Ausstandsbegehrens nicht zuständig gewesen sein soll, und weshalb bei G. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ aufgrund ihrer Tätigkeit in früheren, das Gebiet Letzau betreffenden Rekursverfahren von einer unzulässigen Vorbefassung ausgegangen werden müsste. Insoweit genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, weshalb hierauf nicht einzutreten ist. Klarstellend ist indes festzuhalten, dass die Vorinstanz die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur amtlichen Mehrfachbefassung bzw. zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit von Verwaltungsbehörden korrekt wiedergegeben hat (vgl. Urteile 1C\_150/2009 vom 8. September 2009 E. 3.5, in: ZBl 112/2011 S. 478; 1C\_278/2010 vom 31. Januar 2011 E. 2.2, in: URP 2011 S. 135). Der Umstand, dass die beiden leitenden Mitarbeiter des Baudepartements bereits in frühere, das Gebiet Letzau betreffende Verfahren involviert waren, begründet für sich allein noch keine unzulässige Vorbefassung (Urteil 1C\_225/2011 vom 8. September 2011 E. 2.4).

### **E. 2.3**

Die einzige hinreichend substantiierte Rüge, welche die Beschwerdeführer erheben, bezieht sich auf die Mitwirkung von F. \_\_\_\_\_ beim Entscheid des Departementsvorstehers vom 16. Juli 2012 über das (auch) gegen sie gerichtete Ausstandsbegehren. Nach Auffassung der Beschwerdeführer ist eine solche Mitwirkung unzulässig, denn das Verbot der Verfahrensbeteiligung gelte für das ganze Verfahren.

### **E. 2.4**

Ein Ausstandsbegehren darf von der Person, gegen welche sich das Gesuch richtet, grundsätzlich weder auf seine formellen Voraussetzungen noch auf seine materielle Begründung hin überprüft werden (Benjamin Schindler, Die Befangenheit der Verwaltung, 2002, S. 204), es sei denn, das Begehren erweise sich als missbräuchlich oder offensichtlich unbegründet ( BGE 129 III 445 E. 4.2.2 S.464 mit Hinweisen). Eine abgelehnte

Behördenvertreterin darf somit beim Entscheid über ihren eigenen Ausstand nicht mitwirken (Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 202), denn insoweit hat sie offenkundig ein Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens (Regina Kiener, in: Alain Griffel et al., Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl. 2014, § 5a Rz. 32). Das Vorbringen der Beschwerdeführer ist folglich begründet. F.\_\_\_\_\_ hätte am Entscheid über ihren eigenen Ausstand nicht mitwirken dürfen.

### **E. 2.5**

Der Anspruch auf eine unbefangene Entscheidungsinstanz ist formeller Natur. Ein Entscheid, der in Missachtung der Ausstandsvorschriften getroffen worden ist, ist deshalb regelmässig unabhängig von den Erfolgsaussichten in der Sache selbst aufzuheben. Indes lässt die bundesgerichtliche Praxis eine Heilung zu und sieht im Interesse der Verwaltungseffizienz von einer Aufhebung ausnahmsweise ab, wenn die Ausstandspflichtverletzung im Verwaltungsverfahren nicht schwer wiegt und ein Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung praktisch ausgeschlossen werden kann (Urteile 2C\_732/2008 vom 24. März 2009 E. 2.2.2, in: JdT 2011 I 178; 1C\_378/2008 vom 27. Januar 2009 E. 2.7; 2A.364/1995 vom 14. Februar 1997 E. 4, in: ZBl 99/1998 S. 289; Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 178; Alfred Kölz/Isabelle Häner/ Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 440; Reto Feller, in: Christoph Auer/ Markus Müller/Benjamin Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 34 zu Art. 10 VwVG ; kritisch Schindler, a.a.O., S. 215 f.; Kiener, a.a.O., § 5a Rz. 53; Stephan Breitenmoser/Marion Spori Fedail, in: Bernhard Waldmann/ Philippe Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, 2009, Rz. 106 zu Art. 10 VwVG ). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Die Voraussetzungen für eine Heilung sind im zu beurteilenden Fall erfüllt. Die Missachtung der Ausstandspflicht wiegt nicht schwer. F.\_\_\_\_\_ hat zwar am Entscheid über ihren eigenen Ausstand mitgewirkt, den Entscheid gefällt hat jedoch der hierfür zuständige Departementsvorsteher. Dass dessen Entscheid inhaltlich anders ausgefallen wäre, kann praktisch ausgeschlossen werden, da in der Sache, wie dargelegt, offensichtlich keine unzulässige Vorbefassung von F.\_\_\_\_\_ vorgelegen hat. Die Vorinstanz konnte somit mit ihrem Urteil die erstinstanzliche Verletzung heilen.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.